

vorzulegen. Ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch ist durch einen gem. § 18 BBodSchG zugelassenen Bodengutachter zu begleiten, zu dokumentieren und zu bestätigen. Vor der Maßnahme ist der Stadt ein Konzept vorzulegen. Die Anforderungen aller relevanten rechtlichen Vorgaben (z.B. zum Abfall-, Boden und Wasserrecht) sind dabei zu beachten.

3. Dokumentation/Schlussbericht

Vor Übergabe der Flächen ist ein Abschlussbericht durch den baubegleitenden Gutachter vorzulegen, in dem die vorgenannten Punkte mit sämtlichen Maßnahmen und Ergebnissen dargestellt (einschließlich Fotodokumentation), bewertet und bestätigt sind.

Anhang 2 (nachrichtlich): Städtebauliche Kennwerte

Als Übersicht werden im Folgenden Rechenwerte dargelegt, die zur Ermittlung der Wohneinheiten und Einwohner in einem Baugebiet verwendet werden. Sie werden so lange verwendet, bis der Bebauungsplan genauere Aussagen ermöglicht.

Einwohner

je 100 m² Geschossfläche im Familieneigenheimbau
1,7 Einwohner/innen

je 100 m² Geschossfläche im Geschosswohnungsbau
1,9 Einwohner/innen

je 100 m² Geschossfläche bei Kleinwohnungen *
2,7 Einwohner/innen

* Als Kleinwohnungen bzw. Apartments gelten Wohneinheiten bis 40 m² Geschossfläche.

Anhang 3: Regelungen zum preisgedämpften Mietwohnungsbau

1. Mietobergrenzen (Beispielformel)

Die Mietobergrenze der preisgedämpften Wohnungen wird wie folgt festgelegt: Die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses darf die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2 BGB) höchstens um 10 Prozent übersteigen.

2. Einkommenszielgruppe

Berechtigt sind Haushalte mit Einkommen der EOF-Stufe II und III.

3. Bindungsdauer & Sicherung

Bindungsdauer: mindestens 25 Jahre; Sicherung: beschränkt-persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch; Verwaltung: Vermietung/Belegung erfolgt direkt durch den Vermieter nach Vorlage des entsprechenden Wohnungsberechtigungsscheins. Die Belegungslisten werden jährlich an den Stab Wohnen zur Kontrolle der sachgerechten Belegung übermittelt.

4. Kontrolle & Indexierung

Eine Erhöhung der Miete kann entsprechend der Regelungen des BGB stattfinden, erstmals jedoch 3 Jahre nach Mietbeginn. Die Einhaltung der Mietobergrenze wird durch die Stadt Nürnberg regelmäßig überprüft; der Vermieter ist verpflichtet, auf Anforderung Nachweise über die Miethöhe vorzulegen.

Nürnberg, 03.02.2026
Stadt Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister



Anmeldung an den Nürnberger Grundschulen und Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe für das Schuljahr 2026/2027

I. Schulanmeldung

Am Mittwoch, den 18. März 2026, findet von 14 bis 18 Uhr in den unter Ziffer VI. aufgeführten Schulgebäuden die Schulanmeldung statt.

Der Termin zur Schulanmeldung gilt für alle Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 schulpflichtig werden – unabhängig von einer eventuellen Zurückstellung oder Verschiebung der Einschulung auf das darauffolgende Schuljahr.

Gemäß des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden für das Schuljahr 2026/2027 grundsätzlich alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2026 sechs Jahre alt werden.

- Für Kinder, die vom 01. Juli 2026 bis zum 30. September 2026 sechs Jahre werden, gilt der Einschulungskorridor. Eltern der betroffenen Kinder können nach Beratung und Empfehlung durch die Schule frei entscheiden, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult werden soll. Wollen Eltern die Einschulung ihres Kindes auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der zuständigen Grundschule schriftlich bis spätestens zum 10. April 2026 mitteilen. Wird bis zum Stichtag keine Erklärung abgegeben, tritt die Schulpflicht zum kommenden Schuljahr ein.
- In jedem Fall schulpflichtig werden Kinder, die im Schuljahr 2025/2026 zurückgestellt wurden. Der Zurückstellungsbescheid ist bei der Schulanmeldung vorzulegen.
- Die Schulpflicht tritt auch für die Kinder ein, deren Einschulung im Vorjahr aufgrund des Einschulungskorridors auf das Schuljahr 2026/2027 verschoben worden ist.
- Für Eltern, deren Kinder im Oktober, November und Dezember 2026 sechs Jahre alt werden, besteht die Möglichkeit, ihr Kind auf Antrag ebenfalls einzuschulen, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Eine eingehende Beratung bei der zuständigen Schule und im Kindergarten ist hier angezeigt.
- Soll ein Kind, das nach dem 31. Dezember 2026 sechs Jahre alt wird, auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, muss zusätzlich durch ein **schulpsychologisches Gutachten** nachgewiesen werden, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann (Schulfähigkeit).
- Ein Kind, das am 30. September 2026 mindestens sechs Jahre alt ist, kann von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg

am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2026 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Vor der Entscheidung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu äußern. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Schule. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch in diesem Fall.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden (die zuständige Sprengelgrundschule ist im Internet auf www.schulen-in-nuernberg.de unter „Häufig nachgefragt“ ersichtlich).

Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses oder den Besuch einer Klasse im gebundenen Ganztagsunterricht beantragen wollen. Diese Anträge können frühestens bei der Schulanmeldung gestellt werden und sollen bis spätestens 31. März 2026 vorliegen, wenn der beantragte Schulbesuch zu Beginn des Schuljahrs wirksam werden soll.

Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, müssen sie eine Vertretung beauftragen, mit dem Kind zur Schulanmeldung zu gehen. Die Vertretung muss eine Vollmacht vorlegen.

Familien, die am Tag der Schulanmeldung nicht anwesend sein können, vereinbaren mit der zuständigen Schule einen anderen Termin.

Die Erziehungsberechtigten oder ihre Vertretungen müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und die Geburtsurkunde, sowie den Nachweis über den Märserschutz des Kindes vorlegen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. Die Sorgerechtsbescheinigung ist vorzulegen. Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt ist ausreichend. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art. 49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Grundschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Bei mehreren Erziehungsberechtigten gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer

öffentlichen Schule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Beschlusses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für die **schriftliche Anmeldung** sind das Anmeldebblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Grundschulen erhältlich.

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Erziehungsberechtigte eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zu der Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden (Art. 41 Abs. 3 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der Sprengelschule. Die Anmeldung an einem Förderzentrum mit Klassen der Grundschulstufe kann im Allgemeinen nur bei Kindern erfolgen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf im entsprechenden Förderschwerpunkt aufweisen. Für die Aufnahme an einer Förderschule sind die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und ein sonderpädagogisches Gutachten erforderlich.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht (§ 2 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern)

Über die Aufnahme in eine öffentliche Grundschule entscheidet die Schule. Sie kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung muss spätestens bei der Schulanmeldung gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2026 nicht mehr abmelden.

Erziehungsberechtigte, die die Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund, vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

V. Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt Nürnberg

Nach Art. 12 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und Art. 80 BayEUG haben alle Kinder, vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an der **Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt** teilzunehmen. Dabei ist der Nachweis über die Teilnahme an der altersgemäß zuletzt fälligen Vorsorgeuntersuchung (derzeit in der Regel die U9) vorzulegen (zum Beispiel das gelbe Vorsorgeheft). Liegt dieser Nachweis nicht vor oder kann er nicht in angemessener Zeit nachgereicht werden, ist zusätzlich eine schulärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Auch bei Vorliegen bestimmter anderer Gegebenheiten, z. B. Vorhandensein von Entwicklungsauffälligkeiten oder chronischen Erkrankungen, ist eine schulärztliche Untersuchung vorgesehen. Außerdem

ist nach Art. 12 Abs. 3 Satz 5 GDG die Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen gesetzlich vorgeschrieben.

Die Schuleingangsuntersuchungen finden in Nürnberg in der Zeit von Oktober 2025 bis September 2026 im Allgemeinen in den Außenstellen des Gesundheitsamts statt. Dazu erhalten die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher eine schriftliche Einladung zusammen mit einem ärztlichen Fragebogen. Dieser sind nähere Informationen zum Ablauf zu entnehmen.

VI. Die Anmeldung erfolgt an folgenden Grundschulen

a) Öffentliche Grundschulen:

Grundschule Nürnberg St. Johannis, Adam-Kraft-Straße 2; Grundschule Nürnberg Helene-von-Forster-Schule, Am Röthenbacher Landgraben 25; Grundschule Nürnberg Thoner Espan, Am Thoner Espan 10; Grundschule Nürnberg Georg-Paul-Amberger-Schule, Ambergerstraße 25; Grundschule Nürnberg Bartholomäusschule, Bartholomäusstraße 16; Grundschule Nürnberg Bauernfeindschule, Bauernfeindstraße 24; Grundschule Nürnberg Max-Beckmann-Schule, Beckmannstraße 2; Grundschule Nürnberg Gretel-Bergmann-Schule, Bertolt-Brecht-Straße 35; Grundschule Nürnberg Theodor-Billroth-Schule, Billrothstraße 16; Grundschule Nürnberg Bismarckstraße, Bismarckstraße 20; Grundschule Nürnberg Henry-Dunant-Schule, Dunantstraße 10; Grundschule Nürnberg Erich-Kästner-Schule, Eichstätter Straße 11; Grundschule Nürnberg Fischbach, Fischbacher Hauptstraße 118; Grundschule Nürnberg Forchheimer Straße, Forchheimer Straße 90; Grundschule Nürnberg Eibach, Fürreuthweg 95; Grundschule Nürnberg Kopernikusschule, Gabelsberger Straße 41; Grundschule Nürnberg Gebersdorf, Gebersdorfer Straße 175; Grundschule Nürnberg Georg-Ledebour-Schule, Georg-Ledebour-Straße 7; Grundschule Nürnberg Gebrüder-Grimm-Schule, Grimmstraße 16; Grundschule Nürnberg Altenfurt, Hermann-Kolb-Straße 53; Grundschule Nürnberg Ziegelstein, Heroldsberger Weg 42a; Grundschule Nürnberg Birkenwald-Schule, Herriedener Straße 25; Grundschule Nürnberg Friedrich-Wilhelm-Herschel-Schule, Herschelplatz 1; Grundschule Nürnberg Insel Schütt, Hintere Insel Schütt 5; Grundschule Nürnberg Wahlerschule, Holsteiner Straße 2a; Grundschule Nürnberg Holzgartenschule, Holzgartenstraße 14; Grundschule Nürnberg Adalbert-Stifter-Schule, Julius-Leber-Straße 108; Grundschule Nürnberg Buchenbühler Schule, Kalchreuther Straße 130; Grundschule Nürnberg Katzwang, Katzwanger Hauptstraße 19; Grundschule Nürnberg Knauer-Schule, Knauerstraße 20; Grundschule Nürnberg Ketteler-Schule, Leerstetter Straße 3; Grundschule Nürnberg Martin-Luther-King-Schule, Luther-King-Straße 14; Grundschule Nürnberg Schulcampus Werderau, Maiacher Straße 8; Grundschule Nürnberg Michael-Ende-Schule, Michael-Ende-Straße 20; Grundschule Nürnberg Laufamholz, Moritzbergstraße 21; Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule, Neue Hegelstraße 17; Grundschule Nürnberg Friedrich-Staedtler-Schule, Neunhofer Hauptstraße 73; Grundschule Nürnberg Konrad-Groß-Schule, Oeden-

berger Straße 135; Grundschule Nürnberg Carl-von-Ossietzky-Schule, Ossietzkystraße 2; Grundschule Nürnberg Paniersplatz, Paniersplatz 37; Grundschule Nürnberg Regenbogenschule, Regenbogenstraße 73; Grundschule Nürnberg Reutersbrunnenschule, Reutersbrunnestraße 12; Grundschule Nürnberg Großgründlach, Reutleser Straße 6; Grundschule Nürnberg Astrid-Lindgren-Schule, Salzbrunner Straße 61; Grundschule Nürnberg Scharrerschule, Scharerstraße 33; Grundschule Nürnberg Dr.-Theo-Schöller-Schule, Schnieglinger Straße 38; Grundschule Nürnberg Sperberschule, Sperberstraße 85; Grundschule Nürnberg Thusneldaschule, Thusneldastraße 5; Grundschule Nürnberg Ludwig-Uhland-Schule, Uhlandstraße 33; Grundschule Nürnberg Zerzabelshof, Viatisstraße 270; Grundschule Nürnberg Friedrich-Wanderer-Schule, Wandererstraße 170; Grundschule Nürnberg Wiesenschule, Wiesenstraße 68.

b) Öffentliche Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe:

Bertha-von-Suttner-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Nürnberg, Bertha-von-Suttner-Straße 29; Jean-Paul-Platz, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Jean-Paul-Platz 10; Merianschule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Merianstraße 1; Eva-Seligmann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Eibach-Röthenbach, Motterstraße 3; Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören, Pestalozzistraße 25; Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg-Langwasser, Salzbrunner Straße 61; Paul-Moor-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Schaffhofstraße 27; An der Bärenschanze, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Sielstraße 15; Staatliches Förderzentrum für emotionale und soziale Entwicklung, Bartholomäusstraße 14.

**ZAUBERHAFT
FENSTER & TÜREN**

**Für Sanierung
und Neubau**

QUALITÄT
Beratung, Herstellung,
Montage und Kundendienst
aus einer Hand.

ERNST MÜLLER GmbH
Rother Straße 40 · 91575 Windsbach
Telefon (0 98 71) 67 77-0
www.mueller-windsbach.de

c) Private Förderzentren mit Klassen der Grundschulstufe:

bbs Nürnberg, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen der Blindenanstalt Nürnberg e.V. Brieger Straße 21; Martin-Luther-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Neumeyerstraße 53; Jakob-Muth-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Waldaustraße 21; Karl-König-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Zerkabelshofer Hauptstraße 3 - 7.

Die Anmeldung in einem Schulgebäude ist nicht dafür bestimmend, dass das angemeldete Kind eine Klasse besuchen kann, die in diesem Schulgebäude untergebracht ist. Die Erziehungsberechtigten werden aufgrund der Schulanmeldung durch die Schule verständigt, welche Klasse in welchem Schulgebäude ihr Kind besuchen wird.

Stadt Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister



Anwesen Hutbergstraße, Gemarkung/Flurnr.: Fischbach b. Nürnberg 44 / 5 Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Carports und 1 Stellplatz - Tektur über Entfall der Fassadenbegrünung und des Baumes Nr. 1

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 02.02.2026, **Aktenzeichen B2-2025-664**, wurde die Tektur Genehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den**

Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-43 77 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 31, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Parkstraße 28, Gemarkung/ Flurnr.: Gärten h. d. Veste 161 / 25 Baugenehmigung für die Umnutzung eines Gewerbegebäudes zu vier Ferienwohnungen und 18 Studierendenapartments

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 27.01.2026, **Aktenzeichen B2-2024-557**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und unter Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-75 91 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 232, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde



Anwesen Schopflocher Straße 21, Gemarkung/Flurnr.: Röthenbach b. Schweinau 485 / 158 Baugenehmigung für den Abriss und Wiederaufbau eines Gartenkellers

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 02.02.2026, **Aktenzeichen B2-2025-594**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung



**LORENZ
WUNNER**

Holzbau · Zimmerei · Treppenbau
90441 Gustav-Adolf-Straße 46
☎ 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86
@ holzbau-wunner@web.de